

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben "Beseitigung eines Bahnüberganges Bahn-km 207,268 in der Ortslage Sponholz- Gartenanlage, Amt Neverin Streckenabschnitt Neubrandenburg - Stavenhagen - Anhörungsverfahren

Das Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Hamburg /Schwerin hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **18. Februar 2019 bis 18. März 2019** im Amt Neverin, Dorfstraße 36, in 17039 Neverin von

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

mit folgenden Planunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Unterlage	Bezeichnung	Band
1	Erläuterungsbericht mit Anlagen	1
2	Übersichtskarten und -pläne	1
3	Lagepläne Kreuzungsplan Kabel- und leitungsbestand, Bautechnik, Querprofil Bautechnik, Übersichtskarte Ersatzweg,	1
4	Bauwerksverzeichnis	1
5	Grunderwerbspläne	1
6	Grunderwerbsverzeichnisse	1

Kurzdarstellung des geplanten Bauvorhabens

Der Träger des Planvorhabens ist die DB Netz AG. Die Planung, Leitung und Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt unter der Verantwortung des Regionalbereiches Ost im Bereich der Anlagenplanung Regionalnetze.

In den Bahnhöfen Neubrandenburg und Sponholz ist der Ersatz der vorhandenen Stellwerkstechnik durch elektronische Stellwerkstechnik (ESTW) vorgesehen. Vom Fahrdienstleiter im Bahnhof Sponholz wird die Anrufschanke im Bahn-km 207,258 auf der Strecke 1122 bedient. Mit Inbetriebnahme der ESTW-Technik ist der Weiterbetrieb der Anrufschanke nicht mehr möglich. Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie wurde für den BÜ 207,2 durch den Vorhabenträger eine Aufgabenstellung erarbeitet, wonach der Überweg für den Fahrzeugverkehr gesperrt wird. Für Fußgänger und Radfahrer sollte der Überweg bestehen bleiben, gesichert durch die Übersicht auf die Strecke mit zusätzlicher Umlaufsperre.

Im Rahmen des Ortstermins zum Planungsanlauf wurde durch die anwesenden Nutzer und das Amt Neverin bestätigt, dass der Bahnübergang nur durch landwirtschaftlichen Verkehr

und gelegentlich durch Fußgänger aus den südlich der Gleisanlagen gelegenen Gärten genutzt wird. Der nördlich der Gleisanlagen ab dem BÜ verlaufende Weg ist in sehr schlechtem Zustand. Für den landwirtschaftlichen Verkehr ist eine Anbindung zu den nördlich gelegenen Ackerflächen über die Ortschaft Warlin und einen vorhandenen ländlichen Weg gegeben. Die Umrüstung des BÜ für die Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer wurde vor Ort als nicht notwendig erachtet, da es auf der südlichen Gleisseite (aus Richtung B104/ B197) keine weiterführenden Radwegeverbindungen gibt. Die Nutzung würde sich demzufolge weiterhin hauptsächlich auf Spaziergänger aus der Gartenanlage reduzieren. In Abstimmung mit dem Amt Neverin wurde daher vereinbart, dass der Bahnübergang komplett ersatzlos geschlossen wird.

1. Gemäß § 5 UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für das Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Absatz 4 spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis 01. April 2019 **im Amt Neverin**, Dorfstraße 36, in 17039 Neverin oder beim **Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V**, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den zuständigen Behörden äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nichtanonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt.

Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepass die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem besonderen Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).
- Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>

Serviceseite Anhörungsbehörde

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

im Auftrag

gez. Bernd Stukowski

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V